

06.03.2018

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I“ (Drucksache 17/1046)

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I“ – Drucksache 17/1046 – wie folgt zu ändern:

Artikel 5 des Gesetzentwurfs (Entwurf eines Wirtschaftskammerbetrauungsgesetzes – WiKaBG) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „geändert worden ist“ ein Komma eingefügt und die Wörter „sowie der Bescheinigung der Anzeige nach § 15 Absatz 1 der Gewerbeordnung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „medienbruchfreien“ gestrichen und das Wort „Verfahren“ durch das Wort „Datenverarbeitungssystem“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 5 gestrichen.
 - d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die entgegengenommenen Daten sind unverzüglich medienbruchfrei an die gemäß Ziffer 1.5 der Anlage zur Gewerberechtsverordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), die zuletzt durch Verordnung vom 4. April 2017 (GV. NRW. S. 395) geändert worden ist, für die Erteilung der Empfangsbescheinigung nach § 15 Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständige Behörde zu übermitteln. Hierfür ist das Internetportal des Einheitlichen Ansprechpartners nach Vorgabe des § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Bildung einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) in Verbindung mit § 71b Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Datum des Originals: 06.03.2018/Ausgegeben: 06.03.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, zu nutzen. § 14 Absatz 8 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

- e) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4. Die Wörter „zu erheben, zu übermitteln,“ werden gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„Die nach Ziffer 1.4 der Anlage zur Gewerberechtsverordnung bestehende Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde für die Entgegennahme der Anzeige nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

- 2. § 2 wird wie folgt gefasst:

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Rahmenvorgaben und Berechtigungen für die elektronische Datenverarbeitung personenbezogener Daten festzulegen. In der Verordnung sind die Datenempfänger, die Art und der Inhalt der Daten, die übermittelt, gespeichert oder weitergeleitet werden sollen sowie der Zweck des Abrufs festzulegen.

- 3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt am 01.07.2018 in Kraft.“

Begründung

Zu Nr. 1 a):

Im Rahmen der Anhörung im Landtag wiesen die Kommunalen Spitzenverbände darauf hin, dass sie wegen eines befürchteten Kontrollverlustes und zur Vermeidung von Doppelprüfungen einer inhaltlichen Prüfung der entgegengenommenen Gewerbebeanmeldungen durch die Wirtschaftskammern kritisch gegenüberstehen. Vor diesem Hintergrund soll zwar die Möglichkeit geschaffen werden, bei den Kammern auf elektronischem Weg eine Gewerbeanzeige zu erstatten. Die Vorprüfung im Hinblick auf den gewerblichen Charakter der angezeigten Tätigkeit, Anhaltspunkte für Schwarzarbeit etc. soll aber weiter bei der kommunalen Ordnungsbehörde verbleiben, die in diesem Zusammenhang auch die ausschließliche Zuständigkeit für die Erteilung der Empfangsbescheinigung nach § 15 Absatz 1 GewO behält.

Die für den gewerberechtlichen Vollzug zuständigen kommunalen Ordnungsbehörden werden angesichts ihrer Aufsichtszuständigkeit grundsätzlich eine eigene Prüfung hinsichtlich der Bewertung des tatsächlichen Vorliegens einer gewerblichen Tätigkeit sowie des Vorliegens von Anhaltspunkten für Schwarzarbeit und gegebenenfalls weiterer Kriterien vornehmen. Da diese Inhalte vor Erteilung einer Empfangsbescheinigung nach § 15 Absatz 1 Gewerbeordnung regelmäßig zu prüfen sind, soll – zur Vermeidung von Doppelprüfungen – diese Zuständigkeit nicht kumulativ auf die Kammern übertragen werden.

Demgegenüber wird die Schaffung einer Kammerzuständigkeit für die elektronische Entgegennahme von Gewerbeanzeigen begrüßt. Hierdurch runden die Kammern ihr Beratungsangebot ab und können Existenzgründer auch bei diesem ersten Schritt in die Selbständigkeit aktiv begleiten. Die Verpflichtung zur elektronischen Entgegennahme stellt eine Verfahrenserleichterung für die Anzeigende/den Anzeigenden dar und ist damit als Schritt zur Entbürokratisierung zu begrüßen. Zudem stellt die Schaffung eines elektronischen Anzeigeverfahrens einen Einstieg in eine digitale Infrastruktur dar, an die sich die Kommunen perspektivisch anschließen können.

Zu Nr. 1 b), c) und d):

Für die elektronische Weiterleitung der Daten aus den Gewerbeanzeigen von den Kammern an die Ordnungsbehörden sollten bestehende Infrastrukturen genutzt werden. Die Kommunen sind nach geltender Rechtslage bereits verpflichtet, sich an das EA-Portal NRW anzubinden und über dieses Portal Anzeigen und Anträge elektronisch entgegenzunehmen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, das EA-Portal NRW mit dem dort integrierten Zuständigkeitsfinder für die Datenweiterleitung von den Kammern zu den Ordnungsbehörden zu nutzen. Dieser Verfahrensablauf fügt sich ein in die Überlegungen des IT-Planungsrates im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen. Der Planungsrat geht hierbei von einer Portalverbundlösung unter Einbeziehung des länderübergreifend abgestimmten Einheitlichen Ansprechpartners 2.0 aus.

Vorgeschaltet sollten die Gewerbeanzeigen in ein Datenverarbeitungssystem eingespeist werden. Um was für ein System es sich hierbei handelt und wo dieses System zu verorten ist, sollte der Gesetzestext offenlassen.

Zu Nr. 1 e):

Die Berechtigung der Kammern zur Erhebung und Übermittlung der Daten aus den Gewerbeanzeigen ist bereits aus den Regelungen in § 1 Absätze 1 und 2 herzuleiten. Eine weitere Ermächtigung ist damit entbehrlich.

Zu Nr. 1 f):

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 1a), d) und e).

Zu Nr. 2:

Eine Regelung zur Aufsicht über die Kammern ist nicht erforderlich. Zum einen ergibt sich die Aufsichtsstruktur für den Vollzug von Bundesrecht aus anderen Gesetzen (LOG, OBG). Zum anderen beschränkt sich die Kammerzuständigkeit im Sinne dieses Änderungsantrages auf eine Entgegennahme der Gewerbeanzeigen ohne weitere inhaltliche Prüfung. Die Rahmenvorgaben für eine technische Umsetzung der Datenverarbeitung und -übermittlung sollten einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben. Diese lässt sich flexibel an Veränderungserfordernisse anpassen und ist dabei geeignet, einheitlich verbindliche technische Vorgaben zu schaffen. Die Rechtsverordnung soll im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben für automatisierte Verwaltungsverfahren auch Festlegungen zum Umfang der vom Verfahren erfassten Daten sowie zu Berechtigungen der

Verfahrensbeteiligten und zum Zweck des Abrufs sowie zu den in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Unterfälle der Verarbeitung, wie beispielsweise das Erheben und Speichern, enthalten.

Zu Nr. 3:

Ein verzögertes Inkrafttreten des Gesetzes trägt dem Erfordernis der technischen Entwicklung geeigneter Verfahren Rechnung.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Daniel Sieveke
Henning Rehbaum

und Fraktion

Henning Höne
Ralph Bombis

und Fraktion